

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

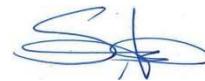
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5359

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.02.2021



09. Februar 2021

Änderung des Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2021 – Streichung des Absatz 2 § 9 AG SGB IX

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat Einvernehmen über eine Änderung des Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2021 erzielt und bittet den Finanzausschuss, sich den Entwurf der Landesregierung zu eigen zu machen und in den Gesetzgebungsprozess zum Haushaltsbegleitgesetz einzusteuern.

In § 9 Abs. 2 AG-SGB IX ist bisher eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die es dem Land ermöglichen würde, die Erstattungsquoten der Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte zu vereinheitlichen. Diese Option wurde bei Verabschiedung des AG-SGB IX eingeräumt in der Überzeugung, dass es gleichzeitig eines entsprechenden Ausgleichs im FAG bedurft hätte. Da nun das FAG mit den Kommunen geeint und vom Landtag verabschiedet wurde, ist diese Verordnungsermächtigung nicht mehr notwendig und die Landesregierung plant daher auch nicht länger, von dieser Gebrauch zu machen.

Dennoch haben die Kreise Dithmarschen, Plön und Schleswig-Flensburg eine kommunale Verfassungsbeschwerde erhoben, die sich gegen diese Verordnungsermächtigung richtet.

Weiterhin beklagen sie die Berechnung des vollständigen Ausgleichs (Konnexität) möglicher Mehrkosten in Folge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Die Streichung des Absatzes 2 im § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Geset-

zes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) (AG SGB IX), hätte zur Folge, dass mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde nur die Regelung zum Mehrbelastungsausgleich Gegenstand des Verfahrens wäre. Dieser Aspekt ist finanziell weit weniger bedeutsam für die Beschwerde führenden Kreise. Zudem ist mit den kommunalen Landesverbänden eine eindeutige Formulierung in der Kommunalvereinbarung vom 16.09.2020 getroffen worden, dass die bestehende Regelung einvernehmlich und abschließend ist. Unter diesen neuen Voraussetzungen werden also die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung mit den Kommunen erhöht.

Die bereits mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2021 eingebrachten Artikel 5 und 11 sind entsprechend anzupassen:

In Artikel 5 wird folgende Nummer 1 eingefügt.

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Folgeänderung

Die Änderung des § 12 wird Nummer 2

Begründung zur Artikel 5 Nummer 1

- a. Die Verordnungsermächtigung, die unterschiedlichen Finanzierungsanteile des Landes bei den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Konvergenzpfads jährlich in trägerbezogenen gleichen Schritten an den Wert von 82,5% anzugleichen, wird gestrichen. Im Geltungszeitraum dieses Gesetzes bleibt es ausschließlich bei der Anwendung der Bestimmung nach § 9 Abs. 1 Satz mit dem individuellen Anteil für die Kreise und kreisfreien Städte. Die Angleichung, die zum Ziel hat, den Ausgleich für die übertragenen Aufgaben in der Eingliederungshilfe vom Ausgleich für strukturelle Nachteile in der Eingliederungshilfe zu trennen, soll für den Fall einer entsprechenden Initiative einvernehmlich mit den Kommunen beraten und durch Gesetz geregelt werden.
- b. Folgeänderung durch die Streichung des Absatzes 2

Artikel 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 treten Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 6 zum 1. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Die Änderung des § 9 muss nicht rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Es gilt die generelle Regelung zum Inkrafttreten nach Satz 1 zum 1. Januar 2021.

Ich bitte Sie, diesen Antrag in den Finanzausschuss einzubringen und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>